



# Mitteilung Nr. 7/1995 (CERD)

## Rückzug der Arbeitserlaubnis

### Beschwerde

Betroffener Staat:

- Australien

Prüfung von:

- Art. 1 Abs. 1 ICERD
- Art. 5 lit. a, d (i) ICERD

### Regeste

1. Das Vorliegen eines negativen Präjudizes, wenngleich zu ähnlich gelagerten Fragen, befreit den Beschwerdeführer nicht von der Zulässigkeitsvoraussetzung, alle innerstaatlichen Rechtsmittel auszuschöpfen.

2. Dass der Beschwerdeführer nicht über mögliche Rechtsmittel informiert worden ist, entbindet ihn nicht davon, sich selbst vor Gericht zu informieren.

### Sachverhalt / Prozessgeschichte

3. Der in Australien ansässige Italiener und Beschwerdeführer macht geltend, ohne sich auf konkrete Übereinkommensbestimmungen zu beziehen, Opfer der Rassendiskriminierung geworden zu sein. Der australische Kommissar für Schanklizenzen (LLC), welcher Aufsichtsorgan für den Arbeitgeber (ein Kasino) des Beschwerdeführers ist, zog 1987 die temporäre Arbeitserlaubnis des Beschwerdeführers zurück.

4. Dieser Umstand wurde vom Beschwerdeführer sechs Jahre später der australischen Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit (HREOC) vorgetragen, wo er geltend machte, er werde als Mitglied einer kalabrischen Familie automatisch verdächtigt am Drogenhandel beteiligt zu sein, wie gewisse andere Mitglieder dieser Familie. Er verwies auf einige andere, ähnlich gelagerte Fälle, in denen in Australien ansässige Italiener quasi in Sippenhaft gehalten würden.

6. 1994 entschied die HREOC, der Entzug der Arbeitserlaubnis sei nicht diskriminierend gewesen, denn es sei nicht die italienische Abstammung, sondern die Verwandtschaft mit Kriminellen, die bei der Begründung im Vordergrund gestanden habe. Eine Nachprüfung dieses Entscheids durch den Präsidenten der HREOC gelangte zum selben Ergebnis.

## **Stellungnahmen des Ausschusses**

### *Zur Zulässigkeit der Mitteilung*

7. Der Vertragsstaat macht geltend, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers unzulässig sei, da er nicht den Nachweis dafür erbracht habe, dass die Entscheidung des LLC vom Mai 1987 rassendiskriminierend war.

8. Der Ausschuss stellt fest, dass der Beschwerdeführer spezifische Vorwürfe vorgebracht hat, insbesondere im Zusammenhang mit Passagen des dem LLC zur Verfügung gestellten Berichts des Polizeikommissars von Südaustralien, um seine Behauptung zu untermauern, dass die Entscheidung des LLC durch seine nationale und/oder ethnische Herkunft beeinflusst worden sei. Nach Meinung des Ausschusses hat der Beschwerdeführer für die Zulässigkeitsprüfung hinlängliche Hinweise für seine Beschwerden nach Art. 5 lit. a und lit. e (i), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens erbracht.

9. Der Vertragsstaat machte ausserdem geltend, der Beschwerdeführer habe verfügbare und wirksame innerstaatliche Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft. Der Beschwerdeführer erwiderte a) er sei über die Verfügbarkeit dieser Rechtsbehelfe nicht unterrichtet worden und b) die durch das Urteil im Alvaro-Fall geschaffene Rechtsprechung hätte eine Berufung bei dem Obersten Gerichtshof von Südaustralien aussichtslos gemacht.

10. Der Ausschuss stellt fest, dass der Beschwerdeführer während der Anhörung vor dem LLC am 30. April 1987 durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde. Es wäre in der Verantwortung seines Rechtsbeistandes gelegen, ihn nach der Entscheidung des LLC über mögliche Rechtsschritte zu informieren. Dass der Beschwerdeführer von den südaustralischen Justizbehörden nicht über mögliche Rechtsmittel informiert wurde, entbindet ihn nicht davon, sich selbst vor Gericht zu informieren. Ausserdem kann die

Tatsache, dass dies nach Ablauf der gesetzlichen Berufungsfristen jetzt unmöglich ist, nicht dem Vertragsstaat zur Last gelegt werden.

11. Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass das Urteil des Obersten Gerichtshofs von Südafrika im Alvaro-Fall nicht zwangsläufig ein Präjudiz für den Fall des Beschwerdeführers darstellte.

12. Unter diesen Umständen befreit das Vorliegen eines Präjudizes, wenngleich zu ähnlich gelagerten Fragen wie im Fall des Beschwerdeführers, den Beschwerdeführer nicht davon, den Versuch zu unternehmen ein Rechtsmittel einzulegen.

13. Gestützt auf diese Sachlage gelangt der Ausschuss zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer den Erfordernissen von Art. 14 Abs. 7 lit. a des Übereinkommens (Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe) nicht Genüge getan hat und die Mittelung somit unzulässig sei.

### **Entscheid**

14. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung beschliesst daher, dass die Mitteilung unzulässig ist.

### **Empfehlung des Ausschusses**

15. Keine